

gegenstehen, ist Borchert sich durchaus bewußt. Offen dagegen bleibt die Frage, ob sein Vorschlag noch im Sinn der ursprünglichen Zielsetzung der sozialen Rentenversicherung liegt oder mit der Elternrente sie auf ein neues, einem völlig anderen Bereich angehörendes Ziel ausrichtet. Freudiger Zustimmung in Elternkreisen kann er gewiß sein.

O. v. Nell-Breuning SJ

BEHRENDT, Ethel Leonore: *Recht auf Gehör*. Grundrecht und Grundwert. München: Minerva 1978. XXXIV, 482 S. Kart. 60,-.

An der Diskussion um die Grundwerte im System des demokratischen Rechtsstaats sollten nicht nur möglichst viele Bürger, sondern auch möglichst viele wissenschaftliche Disziplinen teilnehmen. Der Beitrag des Verfassungsjuristen, der mit den Methoden seines Metiers an die Probleme des staatlichen Gemeinwesens herangeht und dabei die geltende Verfassung als Maßstab verwendet, wird notwendig und wichtig sein, darf jedoch nicht den Anspruch der Exklusivität erheben. Nur ein interdisziplinäres Gespräch, das die Erkenntnisse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen berücksichtigt, wird die Diskussion um die Grundwerte vertiefend weiterführen können.

Diesem Anliegen entspricht in seltener und hervorragender Weise die von Ethel L. Behrendt vorgelegte Studie „Gott im Grundgesetz“, die dem Gottesbezug in den einleitenden Worten des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 und der damit verbundenen Verantwortungsaussage nachgeht. Das Schwergewicht der Studie liegt auf der Frage: Wird in der Anrufung Gottes der christliche Gott benannt? Die Antwort – in bekennter Wertung und auf verschiedenen Argumentationsebenen ausgewiesen – lautet: „In der Präambel wendet sich das deutsche Volk an den christlichen Gott“ (254). Das Ergebnis stützt sich auf die Interpretation des Grundgesetzes selbst, ferner auf rechts-

geschichtliche, rechtsvergleichende und rechtsphilosophisch-theologische Überlegungen zum Begriff „Verantwortung“, und ist damit ein Versuch, mit grammatischer, systematischer und historischer Auslegung den objektiven Willen des Verfassungsgebers zu erfassen.

Nach diesem vorbildhaften Dialog zwischen Rechtsphilosophie und Theologie, Grundgesetz und Bibel, ein Beispiel für die Zuwendung zur religiösen Dimension unserer Rechtsordnung, werden im dritten Teil der Studie Folgerungen für die Rechtsordnung abgeleitet. In 70 Thesen zum „Bewußterhaltungsauftrag“ äußert sich die Autorin „zur Relevanz Gottes“: die Präambel des Grundgesetzes als Leitwert und Rechtsgrundlage, ihre Unabänderlichkeit und Sicherung, die Übersetzungen ins Grundgesetz, die Vorgaben für das Völkerrecht, die Wirkung für Länderverfassungen sowie die Konsequenzen für das Bewußtsein und das Verhältnis von Kirche und Staat. Diese Äußerungen zum Rechtsstaat sind ebenso interessant und anregend wie die folgenden Kriterien des „C“ für Partei, Staat und Kirche.

Gott im Grundgesetz hat Berechtigung und Rechtswirkung; dies zeigt diese Studie: „Eine neue Ordnung sollte werden mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, und sie wurde: eine Ordnung um des Menschen willen, ein ihm zugeordnetes Normengefüge, eine würdewahrende Verfaßtheit aller Strukturen, ein Gebilde mit Sinnauftrag, eine Verfassung, die Vergangenheit läuternd bewahrt, Gegenwart garantiert, Zukunft verspricht“ (318). Die Verfasserin selbst charakterisiert ihre Studie treffend als „Aufruf zum Anschieben“, als „gutartige Provokation“ (XV); sprachliche Formulierung, stilistische Ausdrucksweise und gegliederte Gedankenführung entsprechen – unbeschadet strenger Wissenschaftlichkeit – dieser Absicht.

H. Zwiefelhofer SJ

Kirche und Religion

WILSON, Ian: *Eine Spur von Jesus*. Herkunft und Echtheit des Turiner Grabtuchs. Freiburg: Herder 1980. 343 S., Abb., Lw. 38,50.

In seinem Beitrag „Zum Prozeß um das Turiner

Grabtuch“ (in dieser Zschr. 157, 1955/56, 409–425) schrieb A. Koch abschließend: „Versucht man, unter Zusammenfassung aller Einzelheiten eine Bilanz zu ziehen . . ., dann wird man